

## Kommunikationsgrundsätze des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat im vergangenen Jahr im Hinblick auf das Inkrafttreten des BGG Kommunikationsgrundsätze erarbeitet (Art. 57 – 64 Bundesgerichtsreglement). Danach steht die sachliche Berichterstattung über die Rechtsprechung im Mittelpunkt. Um die volle Transparenz zu erreichen, wird seit diesem Jahr bereits die gesamte verfahrensabschliessende Rechtsprechung im Internet aufgeschaltet. Darüber hinaus will das Bundesgericht generell aktiv und transparent informieren.

Der oder die Kommunikations- und Medienbeauftragte ist für die gesamte interne und externe Kommunikation zuständig: Er oder sie berät und unterstützt das Präsidium und die Abteilungen bei der Kommunikation nach innen und aussen (Art. 63 BGerR). Medienmitteilungen zu Urteilen und zu *Gerichtsfällen* im Allgemeinen werden vom Gerichtsschreiber oder der Gerichtsschreiberin in Zusammenarbeit mit dem oder der Medienbeauftragten verfasst und vom Spruchkörper genehmigt (Art. 61 Abs. 3 BGerR). Der oder die Kommunikationsbeauftragte wird die Abteilungen bei der Berichterstattung über die Rechtsprechung somit *begleiten*; dadurch sollen Medienmitteilungen zu öffentlichkeitsrelevanten Fällen eine *Selbstverständlichkeit* werden.

Der oder die Medienbeauftragte hat aber auch die Aufgabe, die Informationen über die Institution sowie über ihre administrative und aufsichtsmässige Tätigkeit zu verbessern. Die Angaben im Internet sollen immer aktuell sein. Die interne Information über Beschlüsse der Verwaltungsorgane, über Projekte usw. soll ebenfalls verstärkt werden. Zudem wird der oder die Kommunikationsbeauftragte die Informationsbroschüren des Bundesgerichts betreuen.

30.11.2007/07.10.2008